



► an den Grossen Rat

ED/006565 / 996273
Basel, 17. November 2004

Regierungsratsbeschluss
vom 16. November 2004

Anzug Lukas Stutz und Konsorten betreffend Integration durch Religions- und Philosophie- / Ethikunterricht auf allen Schulstufen

Anzug Anita Lachenmeier-Thüring und Konsorten betreffend Einführung des Faches Ethik parallel zum Religionsunterricht

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat an seiner Sitzung vom 20. September 2000 den nachstehenden **Anzug Lukas Stutz und Konsorten** dem Regierungsrat überwiesen:

Das Leben in unserer Gesellschaft erfordert in zunehmendem Masse bewusste Toleranz gegenüber anderen Meinungen und Haltungen - in der Politik, im kulturellen Austausch und im Beruf.

Toleranz zwischen Menschen kann sich nur dann entwickeln, wenn sich die Menschen verstehen. Voraussetzung zu einem solchen Verständnis ist, dass sich die Menschen ihrer je eigenen Position und der Basis der Kultur, in welcher sie leben, bewusst sind. Ziel der Erziehung sollte deshalb unter anderem auch sein, der jungen Generation Kenntnisse über die kulturellen Wurzeln der Gesellschaft, in der sie leben, zu vermitteln.

Toleranz bedeutet aber auch, die Werte anderer gelten zu lassen und sie zu anerkennen. Voraussetzung dazu ist, dass man die Werte anderer kennt. Toleranz darf aber nicht bedeuten, dass die eigenen kulturellen Werte und Traditionen auf die Seite gestellt werden. Die Kultur unserer Gesellschaft gründet auf der griechisch-abendländischen und jüdisch-christlichen Kultur und ihrer Tradition. Sie verdichtet sich heute wie in der Vergangenheit unter anderem immer wieder in den Festen, welche über das Jahr verteilt gefeiert werden und auch in stark säkularisierter Form eine wichtige Symbolik behalten haben.

Bis anhin vermittelten vor allem die Familie, die Kirchen und Religionsgemeinschaften die Werte unserer Gesellschaft. Auf Grund der Veränderung in unserer Gesellschaft klafft hier heute eine Lücke. Im Schulbetrieb von Baselstadt lässt sich zur Zeit folgendes feststellen:

- Im Fachunterricht muss immer öfter Zeit aufgewendet werden, um Probleme zu besprechen und Konfliktlösung zu betreiben, ohne dass dabei Grundsatzfragen wirklich angegangen werden können.
- Im Schulalltag werden kaum mehr Bezüge zu den Festen unseres Kulturkreises geschaffen.
- Im siebten Schuljahr wird der Religionsunterricht in Form von Projekthalbtagen abgehalten, was dazuführen kann, dass die Teilnehmenden Fachunterricht verpassen.

Die Unterzeichnenden bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten, welche pädagogische Bedeutung das Feiern von Festen grundsätzlich hat,

- ob es nicht sinnvoll wäre, die religiösen Feste in unserem Jahreszyklus auch in der Schule zu thematisieren, um so unsere abendländisch-christliche Kultur und Geschichte zu dokumentieren.
- ob der Religionsunterricht wieder vom 1. bis 9. Schuljahr innerhalb der Schulpensen angeboten werden könnte.
- ob die Förderung des Religionsunterrichts als identitätsstiftendes Angebot nicht im Interesse des Staates liegen sollte.
- ob parallel zum Religionsunterricht ein Philosophie- / Ethikunterricht angeboten werden könnte. Dieser wäre für Schüler und Schülerinnen, die keinen Religionsunterricht besuchen, obligatorisch, würde die Grundwerte unserer Gesellschaft vermitteln und dadurch die Integration fördern.

L. Stutz, B. Inglin-Buomberger, P. Lachemeier, H. Käppeli, M. Lehmann, M. Cron, U. Berger, E. V. Moracchi, M.-Th. Jeker-Indermühle, Dr. P. Schai, Dr. P. Wick, Dr. P. Eichenberger, Dr. E. Gallacchi“

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1999 den nachstehenden **Anzug Anita Lachenmeier-Thüring und Konsorten** dem Regierungsrat überwiesen und in seiner Sitzung vom 9. Januar 2002 vom Schreiben des Regierungsrates Nr. 0108 vom 21. November 2001 Kenntnis genommen sowie den Anzug stehen lassen:

„Wir Leben in einer multikulturellen und multireligiösen Stadt. Zählte sich bis vor einigen Jahren der grösste Teil der Bevölkerung zu einer christlichen Kirche, ist dies heute längst nicht mehr der Fall. Das hat einerseits mit den vielen Kirchaustritten zu tun, andererseits mit der Zunahme anderer Religionsangehörigen. Diese Entwicklung wirkt sich direkt auf den Schulbetrieb aus und zwar in zweierlei Hinsicht.

Die reformierte und die röm. kath. Kirche bietet in der 1. - 6. und der 8. und 9. Klasse in allen Schulhäusern konfessionellen oder ökumenischen Religionsunterricht an. Der Religionsunterricht wird heute so gestaltet, dass es neben der Vermittlung der biblischen Botschaft in erster Linie darum geht, "christliche" Werte zu vermitteln und zu verantwortlichem Handeln anzuregen. Themen wie einander verstehen und achten, Beziehungsfähigkeit, Gerechtigkeit, Frieden, Gewalt und Gewaltlosigkeit, Kulturen und Religionen, eigene Talente und Schwächen erkennen, mit Gefühlen umgehen, Geburt und Tod, Achtung vor der Schöpfung, etc. prägen den Unterricht. Kurz: Es werden Grundhaltungen erarbeitet und vermittelt, welche für ein friedliches Zusammenleben in der von Reizen überfluteten Kinderwelt unumgänglich sind.

Ein grosser Teil der Basler Schülerinnen und Schüler besucht aus den anfangs erwähnten Gründen keinen Religionsunterricht. Kein anderes Gefäss bietet heute einen geeigneten Ersatz.

Grundwerte versuchen die Lehrkräfte zwar in allen Fächern zu vermitteln. Der Anteil an Diskussionen, welche der Konfliktlösung dienen, nimmt dadurch zwangsweise in den meisten Fächern zu. Zeit, um auf so wichtige Lebensfragen wie Sinn und Zweck unseres Daseins einzugehen, ist kaum vorhanden. Die Fragen der Kinder und Jugendlichen werden indes als wie komplexer. Viele Eltern und Erzieher/innen fühlen sich diesbezüglich überfordert. Die Schule wäre der geeignete Ort um mit Gleichaltrigen nach Antworten zu suchen. Zwischen Schulstoff lernen und Leistung erbringen bleibt jedoch wenig Zeit für solche elementaren Fragen.

Dazu kommen schulbetriebliche Probleme: Die christlichen Kirchen erteilen in den meisten Schulhäusern einen für alle Kinder offenen ökumenischen Religionsunterricht. Je nach Schulhaus besucht die Mehrzahl der Klasse diesen Unterricht, in andern Schulhäusern nur eine kleine Minderheit. Das erste hat an den Primarschulen zur Folge, dass zusätzliche Abteilungsstunden den Schulbetrieb vereinfachen, das zweite, dass innerhalb des Lektionendaches Stunden für einen Hort zur Verfügung gestellt werden müssen, welche dann für Abteilungsstunden fehlen.

An der OS haben die Schüler/innen oft einen unausgeglichene Stundenplan, müssen oder dürfen sich zum Teil zwischen Förderstunden, Religionsunterricht oder Freizeit entscheiden.

Die Unterzeichneten bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten, ob

1. ein Ethikunterricht zu einem friedlichen Zusammenleben, zur Integration und zum gegenseitigen Verständnis beitragen könnte;
2. an den Primar- und den Orientierungsschulen (1.-6. Klasse) parallel zum Religionsunterricht ein vom Staat organisierter Ethikunterricht eingeführt werden könnte, welche für alle Schülerinnen und Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen, obligatorisch wäre;
3. dieser (wie auch der Religionsunterricht) nicht das Lektionendach belasten würde,
4. dadurch die Unterschiede betreffend Abteilungsstunden in den Schulhäusern ausgeglichen werden könnten;
5. im Rahmen der Lehrer/innen Aus- und Weiterbildung die nötige Kompetenz zur Erteilung des Ethikunterrichts erworben werden könnte,
6. Fachpersonen der Landeskirchen und anderer Religionen für Unterrichtserteilung und Weiterbildung beigezogen werden könnten?

A. Lachenmeier-Thüring, Th. Meier-Oberle, U. Glück, Z. Yerdelen, Ch. Zuber, R. Schiavi Schäppi, Y. Cadalbert Schmid, Dr. P. Schai, E. Mundwiler, M. Flückiger, G. Stebler, M. Schmid-Thurnherr, E.U. Katzenstein, Annemarie Burckhardt, Dr. K. Dormann-Alexandrow, H. Käppeli, E. Huber-Hungerbühler, M.-Th. Jeker-Indermühle, L. Stutz, H. J. Bernoulli, B. Inglin-Buomberger“

Wir erlauben uns, zu den vorliegenden Anzügen wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Einleitung

Beiden Anzügen ist gemeinsam, dass sie

- ein von allen Menschen getragenes ethisches Fundament für unsere sich schnell wandelnde und zunehmend pluralistischer werdende Gesellschaft für bedeutsam halten,
- die Frage nach der Art und Weise der Vermittlung von ethischen Grundsätzen und Werten, namentlich auch von christlichen Werten, ins Zentrum stellen und dabei
- konkrete Vorschläge und Erwägungen vorbringen zur Rolle und Funktion der Schule zur Schaffung eines Wertevorrates, zu einem friedlichen Umgang mit kultureller und religiöser Vielfalt und zur Einführung eines Faches Ethik in der Stundentafel der Schulen für jene Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen.

Die Frage der Werteerziehung – Welche Werte sollen mit welchem Ziel, welchen Verfahren und mit welcher Intensität vermittelt werden? – erfasst die Schule in Welchen. Der Ruf nach verstärkter Werteerziehung wird vor allem in Phasen des beschleunigten gesellschaftlichen Wandels, des tatsächlichen oder vermuteten Werte- und Autoritätsverlusts oder von instabil werdenden wertevermittelnden Institutionen deutlicher vernehmbar. Die heutige Wertediskussion wird stark beeinflusst von der zunehmenden religiösen, ethnischen und weltanschaulichen Vielfalt der Lebensformen, vom wachsenden Pluralismus der Erziehungsstile der Eltern und vom Mitgliederverlust der christlichen Kirchen.

Die Frage, welchen Beitrag die Schule zur Tradierung von Werten leisten und wie die staatliche Schule ihren Erziehungsauftrag interpretieren und ausführen darf und soll, ist von grundsätzlicher Art.

2. Grundsätzliches zur Werteerziehung durch die staatliche Schule

2.1. Die Neutralitätspflicht des Staates gegenüber ethischen, religiösen und weltanschaulichen Konzeptionen und Institutionen

Der demokratische Verfassungsstaat zeichnet sich dadurch aus, dass er es den Bürgerinnen und Bürgern überlässt, wie sie ihr Leben gestalten, worin sie also etwa ihren Lebenssinn finden oder welche religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sie besitzen. Gegenüber den verschiedenen Konzeptionen des Guten sowie den ethischen Einstellungen und Überzeugungen verhält sich der Staat grundsätzlich neutral. Jede Person soll ihre Lebensweise im Rahmen der gegebenen Rechtsordnung selbst wählen können. Die Regelungsbefugnis des Staates beschränkt sich grundsätzlich auf die gerechte Ordnung des Zusammenlebens.

Dabei ist einzuräumen, dass die Unterscheidung in die Fragen des Guten und in die Fragen des Gerechten nicht immer trennscharf möglich ist: So ist unbestreitbar, dass die Rechtsetzung von ethischen Werten und Normen geprägt ist und sich sowohl die politische Willensbildung in den staatlichen Organen als auch das staatliche Handeln immer wieder auch an ethischen und weltanschaulichen Inhalten orientiert.

Um Missverständnisse zur Frage der Neutralitätspflicht des Staates zu vermeiden, sei noch folgendes angeführt: Im Zentrum des Neutralitätsgrundsatzes steht zunächst der Gedanke, dass sich der Staat jeder Bewertung und Stellungnahme in Fragen der Ethik, der Religion und der Weltanschauung enthalten muss. Er und seine Organe dürfen sich weder eine bestimmte religiöse Auffassung zu eigen machen, noch ist es ihnen erlaubt, sich in die Angelegenheiten von religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaften und Gruppierungen einzumischen, solange sie sich an die Rechtsordnung halten. Das bedeutet nun aber nicht, dass sich der Staat gegenüber ethischen, religiösen oder weltanschaulichen Fragen indifferent oder gar abwehrend verhalten muss. Dies zeigt zum Beispiel Art. 15 Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung, welcher die Religionsfreiheit deutlich positiv fasst, d.h. als Freiheit, sich

am religiösen Leben aktiv beteiligen zu können. Der Staat darf also nicht nur, sondern *soll* bestrebt sein, verschiedene ethisch, religiös und weltanschaulich motivierte und begründete Lebensweisen zu ermöglichen und den Bürgerinnen und Bürgern eine Wahlfreiheit zu garantieren. Die Neutralitätspflicht des Staates gegenüber ethischen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen ist somit keine indifferent-abwehrende, sondern eine wohlwollende.

Die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Staat und institutionalisierten Vertretungen von ethisch-religiös-weltanschaulichen Überzeugungen zeigt sich am Beispiel der Religionsgemeinschaften am klarsten: Die wohlwollende Neutralitätspflicht muss nicht zu einer strikten Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften führen. So verweist auch der Kanton Basel-Stadt mit seinem besonderen Modell der "perfektionierten hinkenden Trennung" die Religionsgemeinschaften nicht ins Privatrecht, wie das für vollständige Trennungsmodelle charakteristisch ist, sondern anerkennt vier Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Allerdings hat der Kanton Basel-Stadt die öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften mit vergleichsweise wenig Rechten und Privilegien ausgestattet, ihnen aber auch nur wenige Pflichten auferlegt, gestaltet also die institutionellen und finanziellen Verschränkungen, Verpflichtungen und Abhängigkeiten zwischen dem Staat und den öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften lose. Der Entwurf für eine neue Kantonsverfassung entwickelt das baselstädtische Modell zwar weiter, hält aber an den Grundsätzen der perfektionierten hinkenden Trennung fest. Die Lehrpläne der staatlichen Schulen greifen das Thema Religion und Religionsgemeinschaften auf verschiedenen Stufen und in verschiedenen Fächern des obligatorischen Regelunterrichtes auf. Die staatlichen Schulen bieten aber selbst keinen Religionsunterricht an. Dieser ist Sache der Religionsgemeinschaften, welche die Verantwortung für den Unterrichtsinhalt und die Aufsicht über die Lehrpersonen wahrnehmen sowie die Kosten für den Religionsunterricht tragen. Die staatlichen Schulen stellen Räume und im Stundenplan integrierte Zeitgefässe kostenlos zur Verfügung. Die Grundsätze und das Modell über den Bezug des Staates zu den Religionsgemeinschaften sowie die Regelung des Religionsunterrichtes sind im Kanton Basel-Stadt gut akzeptiert.

Es ist unverkennbar, dass es zurzeit nicht unumstritten ist, ob und in welchem Sinne eine staatliche Neutralität gegenüber den unterschiedlichen ethischen und religiösen Überzeugungen und Lebensformen gefordert ist. Der politische Streit um die Frage der "Leitkultur" einer Gesellschaft in Deutschland oder Abstimmungskämpfe in der Schweiz zu Einbürgerungs- oder Asylfragen belegen dies eindrucksvoll. Und die Auseinandersetzungen um das christliche Kreuz in Schulzimmern oder um das Kopftuch muslimischer Schülerinnen zeigen, dass es gerade auch im Bereich der staatlichen Schule umstritten ist, ob und in welchem Sinn der Staat auf ein Prinzip der Neutralität verpflichtet ist.

2.2. Das Spannungsfeld zwischen staatlicher Neutralität und schulischer Erziehung

Die Frage staatlicher Neutralitätspflicht stellt sich wohl in keinem Rechtsbereich akzentuierter als in jenem der öffentlichen Schule. Das ist aus folgendem Grund kein Zufall: Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der öffentlichen Schule findet seine Begründung einerseits in der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie in der Förderung ihrer Bildungs-, Berufs- und Lebenschancen und andererseits in dem Bemühen, zur Integration und Kohäsion der Gesellschaft beizutragen. Die Schule hat also nicht nur einen Auftrag zur fachlichen Bildung, sondern auch einen Erziehungsauftrag. Mit ihrem Erziehungsauftrag ist die Schule verpflichtet, Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen zu nehmen. Dieser Auftrag steht in einem starken Spannungsverhältnis zur Neutralitätspflicht des Staates: Hat eine öffentliche Schule zu profilierte Erziehungsambitionen, so läuft sie Gefahr, mit den verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten der Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern – namentlich dem Erziehungsrecht der Eltern – zu kollidieren.

2.3. Grundsätze zur Werteeziehung der staatlichen Schule

Der Erziehungsauftrag der staatlichen Schule ist mit der Neutralitätspflicht des Staates vereinbar,

- wenn ihn die Schule zurückhaltend, in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Eltern und mit grossem Respekt vor der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen sowie vor dem Erziehungsprimat der Eltern erfüllt und
- wenn sich die schulische Erziehung auf neutrale und nicht-diskriminierende Weise begründen und rechtfertigen lässt.

Daraus ergeben sich für die Inhalte und Verfahren schulischer Erziehung folgende Grundsätze:

- Neutralität der staatlichen Schule bedeutet nicht Werteneutralität oder Wertefreiheit, sondern religiös-weltanschauliche Begründungsneutralität. Begründungsneutralität heisst, dass die schulischen Erziehungsziele, -inhalte und -verfahren weder auf umstrittenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen beruhen noch die Absicht verfolgen dürfen, Kinder und Jugendliche von spezifischen religiösen und weltanschaulichen Haltungen und Normen zu überzeugen.
- Das heisst im engeren Sinne: Die Schule darf, ja soll all jene Formen der gemeinschaftlichen Verständigung und des gemeinschaftlichen Handelns einüben und all jenes Wissen und alle jene Werte und Werthaltungen fördern, die für das Zusammenleben und für das Wahrnehmen von Verantwortung in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich sind. Sie darf hingegen bestimmte religiös-weltanschauliche Fundamente, Inhalte, Bekenntnisse und Glaubenshaltungen weder voraussetzen noch in indoktrinierender Art und Weise lehren.
- Als Grundsatz gilt: Sozialethische, die Gemeinschaft betreffende Erziehungsziele sind auf diesem Hintergrund eher gerechtfertigt als Erziehungsziele, die

vorwiegend das eigene Leben, die eigene Lebensgestaltung betreffen, also z.B. auf bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Grundlagen beruhen. Die Vermittlung solcher Ziele liegt primär in der Kompetenz und Verantwortung der Eltern.

- Im Unterschied zum Erziehungsauftrag steht der Bildungsauftrag der Schule in keinen sensiblen gesellschaftlichen und rechtlichen Spannungsfeldern: Es ist unbestritten, dass die Schule im Rahmen ihres Lehrplans über die religiös-weltanschauliche Pluralität, über Religionen, Ethiken und Weltanschauungen als im weitesten Sinne kulturelle Phänomene objektiv und neutral informieren soll mit dem Ziel, das Verständnis und die Verständigung innerhalb unserer Gesellschaft zu fördern.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Die zur Neutralität verpflichtete Schule vertritt zwar keine Weltanschauung. Das bedeutet aber nicht, dass sie zur Werteneutralität erziehen muss. Es darf also kein Ziel sein, die Schülerinnen und Schüler in kritische Distanz zu deren persönlichen religiös-weltanschaulichen Überzeugungen zu bringen oder sie gar davon zu "befreien".

Dass die genannten, zulässigen Erziehungsziele nachhaltiger vermittelt werden, wenn sie in der Schule weniger gelehrt denn praktisch gelebt werden, versteht sich von selbst.

Aus der Sicht der beschriebenen Grundsätze zur schulischen Erziehung sind – um ein Beispiel aus dem Anzug Lukas Stutz und Consorten aufzugreifen – die im Kindergarten und an der Volksschule eingebürgerten Weihnachtsfeste dann im Sinne der beschriebenen Grundsätze zulässig,

- wenn sie so gestaltet sind, dass sie der Aufklärung über ein wichtiges religiöses Fest und seinen Wertehintergrund und
- der Förderung des Verständnisses für bedeutsame kulturelle Phänomene unserer Gesellschaft dienen sowie
- ein gemeinschaftliches Klassenerlebnis für alle ermöglichen wollen,
- wenn sie so zurückhaltend sind, dass sie keine religiösen Gefühle verletzen,
- und wenn auch die religiösen Feste anderer Religionen, denen Kinder in der betreffenden Klasse angehören, in positiver Art und Weise thematisiert werden.

Orientiert sich die Schule an diesen Kriterien, kommt sie der staatlichen Neutralitätspflicht nach und verletzt keine Elternrechte. Deren Anwendung garantiert zwar nicht in jedem Fall, aber im Regelfall, eine konfliktfreie, von den Eltern nicht nur akzeptierte, sondern gestützte schulische Erziehung und Wertevermittlung.

3. Zu den Fragen der Anzugstellenden

Wie die Inhalte der Werteerziehung in den Lehrplänen der staatlichen Schulen definiert sind, hat der Regierungsrat in seinem Zwischenbericht Nr. 0108 vom 20. November 2001 zum Anzug Anita Lachenmeier-Thüring und Consorten betreffend Einführung des Faches Ethik parallel zum Religionsunterricht festgehalten.

Anzug Lukas Stutz und Consorten betreffend Integration durch Religions- und Philosophie- / Ethikunterricht auf allen Schulstufen

Die Unterzeichnenden bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten,

- 1. welche pädagogische Bedeutung das Feiern von Festen grundsätzlich hat.*
- 2. ob es nicht sinnvoll wäre, die religiösen Feste in unserem Jahreszyklus auch in der Schule zu thematisieren, um so unsere abendländisch-christliche Kultur und Geschichte zu dokumentieren.*

Das Feiern von religiösen Festen im Geiste der Förderung eines Verständnisses für kulturelle Phänomene hat eine grosse pädagogische Bedeutung. Es klärt über den Hintergrund, die Bedeutung und den Inhalt von religiösen Feiern sowie über die ihnen zu Grunde gelegten Werte auf und kann, sofern die in Kap. 2 beschriebenen Kriterien beachtet werden, in hohem Mass integrativ sein sowie das gemeinschaftliche Erleben fördern. Nicht zulässig ist das Ziel, mit einer Feier Kinder und Jugendliche von religiösen Inhalten zu überzeugen. Deshalb ist bei der Wahl der Inhalte und Verfahren Zurückhaltung angezeigt, damit die religiösen Gefühle der Schülerinnen und Schüler nicht verletzt werden. Feiern sind v.a. dann nicht-diskriminierend und integrierend, wenn nicht nur christliche Feiern begangen, sondern auch Feiertage anderer Religionen thematisiert werden.

- 3. ob der Religionsunterricht wieder vom 1. bis 9. Schuljahr innerhalb der Schulpen-
sen angeboten werden könnte.*

§ 77 des Schulgesetzes hält fest: „Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom ersten bis zum neunten Schuljahr im Rahmen des normalen Schulpensums wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung...“ Die Ordnung für den Religionsunterricht legt die Einzelheiten fest. Die Schulen halten sich an die Vorgaben. Wenn auf einer Klassenstufe der Religionsunterricht nicht innerhalb der Schulpen-
sen oder in den Schulhäusern stattfindet, beruht dies auf einer Entscheidung der Religionsgemeinschaften.

- 4. ob die Förderung des Religionsunterrichts als identitätsstiftendes Angebot nicht im
Interesse des Staates liegen sollte.*

Wie in Kap. 2 ausgeführt, formuliert die Bundesverfassung die Religionsfreiheit positiv. Der Staat darf und soll also die religiöse Betätigung seiner Bürgerinnen und Bürger fördern. Er tut dies in mannigfacher Weise – unter anderem mit dem Rechtsinstru-

ment der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften. Der Kanton Basel-Stadt unterstützt die Beschäftigung der Kinder und Jugendlichen mit den Themen Religion und Religiosität, indem die Schulen den Religionsgemeinschaften Unterrichtsräume und Zeitfenster im Stundenplan für den Religionsunterricht zur Verfügung stellen, indem das Thema Religion und Religiosität in den Lehrplänen aller Stufen erfasst und im Rahmen des Bildungsauftrags unterrichtet wird (s. den erwähnten Zwischenbericht zum Anzug Anita Lachenmeier-Thüring und Konsorten) und indem auf der Sekundarstufe II religionskundliche Fächer im staatlichen Wahlbereich angeboten werden.

5. *ob parallel zum Religionsunterricht ein Philosophie- / Ethikunterricht angeboten werden könnte. Dieser wäre für Schüler und Schülerinnen, die keinen Religionsunterricht besuchen, obligatorisch, würde die Grundwerte unserer Gesellschaft vermitteln und dadurch die Integration fördern.*

Anzug Anita Lachenmeier-Thüring und Konsorten betreffend Einführung des Faches Ethik parallel zum Religionsunterricht

Die Unterzeichneten bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten, ob

1. *ein Ethikunterricht zu einem friedlichen Zusammenleben, zur Integration und zum gegenseitigen Verständnis beitragen könnte.*
2. *an den Primar- und den Orientierungsschulen (1.-6. Klasse) parallel zum Religionsunterricht ein vom Staat organisierter Ethikunterricht eingeführt werden könnte, welche für alle Schülerinnen und Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen, obligatorisch wäre.*
3. *dieser (wie auch der Religionsunterricht) nicht das Lektionendach belasten würde.*
4. *dadurch die Unterschiede betreffend Abteilungsstunden in den Schulhäusern ausgeglichen werden könnten.*
5. *im Rahmen der Lehrer/innen Aus- und Weiterbildung die nötige Kompetenz zur Erteilung des Ethikunterrichts erworben werden könnte.*
6. *Fachpersonen der Landeskirchen und anderer Religionen für Unterrichtserteilung und Weiterbildung beigezogen werden könnten.*

Der an den Schulen erteilte Religionsunterricht ist wie folgt organisiert:

An den Primarschulen wird er in Halbklassen (Abteilungsunterricht) erteilt und in den Stundenplan integriert. Während die eine Halbklasse den Religionsunterricht besucht, lernt die andere Halbklasse bei der Klassenlehrperson in einem Schulfach. Für Kinder, die den Religionsunterricht nicht besuchen, wird in der Regel ein Hort eingerichtet. Im Bläsischulhaus besuchen sie im Rahmen eines Pilotprojekts einen von der Schule angebotenen Ethikunterricht (s. unten).

In der Orientierungsschule, der Weiterbildungsschule und den Gymnasien findet der Religionsunterricht entweder ganz ausserhalb des Stundenplans oder während sogenannten Randstunden statt. Kinder und Jugendliche, die den Religionsunterricht nicht besuchen, haben während dieser Zeit unterrichtsfrei.

Aus den in Kap. 2 beschriebenen Grundsätzen ergibt sich, dass die Einführung eines von den Anzugstellenden vorgeschlagenen Ethikunterrichts, der auch eine Werter-

ziehung beabsichtigt, die Neutralitätspflicht des Staates nicht verletzt und grundsätzlich zulässig wäre, sofern das Fach nicht auf bestimmten, partikularen religiös-weltanschaulichen Grundlagen beruht, sondern allgemein nachvollziehbar ist, bezüglich Inhalten und Verfahren zurückhaltend erteilt und sozialetische Inhalte ins Zentrum stellt. Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Anzugstellenden, dass die Vermittlung und das Leben von Werten wie etwa die friedliche Koexistenz von Menschen verschiedener Ethnien oder die Fähigkeit, Konflikte angemessen zu bearbeiten, sowohl für die Kinder und Jugendlichen wie auch für die ganze Gesellschaft wichtig sind.

Die Frage ist, in welcher schulischen Organisationsform diese Ziele erreicht werden sollen:

- in Form eines Faches, welches z.B. Ethik oder Lebenskunde heissen könnte und gemäss dem Vorschlag der Anzugstellenden von jenen Schülerinnen und Schülern besucht werden müsste, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, oder
- - so wie heute - im Rahmen einer bewusst gestalteten und gelebten Schulkultur sowie im Rahmen grundsätzlich aller Unterrichtsstunden, d.h. auf der Basis eines allen Lehrpersonen aufgetragenen Unterrichtsprinzips, welches den Erziehungsauftrag mit dem Bildungsauftrag verbindet.

Vor- und Nachteile der beiden Organisationsformen:

	Vorteile	Nachteile/Probleme
Einführung eines obligatorischen, von der Schule erteilten Faches Ethik für Schülerinnen und Schüler, welche keinen Religionsunterricht (RU) besuchen	<ul style="list-style-type: none"> • Ethikunterricht wäre eine pädagogisch sinnvolle Alternative für Schülerinnen und Schüler, welche keinen RU besuchen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Fach Ethik könnte auf der Primarstufe den Religionsunterricht konkurrenzieren und an der Orientierungsschule und den anschliessenden Schulen als "Strafe" für all jene missverstanden werden, die den RU nicht besuchen und heute in dieser Zeit unterrichtsfrei haben. • Kinder, die den RU besuchen, sind vom Ethikunterricht ausgeschlossen. • Der Unterricht findet nicht im Klassenverband statt. Werteerziehung ist aber v.a. im Klassenverband wirkungsvoll. • Es gibt keine ausgebildeten Ethik-Lehrpersonen. • Der Ethikunterricht wäre ein zusätzliches Angebot und würde zusätzliche Mittel erfordern.
Gestaltete Schulhauskultur und Unterrichtsprinzip in allen Fächern (Ist-Zustand)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Werteerziehung wird nicht in einem Fach isoliert, sondern in den Schulalltag innerhalb und ausserhalb des Unterrichts integriert. • Bildung und Erziehung sind aufeinander bezogen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Damit ist keine pädagogisch gleichwertige Lösung gefunden für jene Schülerinnen und Schüler, welche den RU nicht besuchen.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die von den Anzugstellenden genannten Ziele mit beiden Organisationsformen erreicht werden können. Die Matrix der Vor- und Nachteile spricht allerdings für eine Werteerziehung, welche auf der Ebene aller Fächer und der gestalteten Schulhauskultur konzipiert wird.

Der Regierungsrat will deshalb zum jetzigen Zeitpunkt auf die Einführung eines eigenen Faches Ethik verzichten und auf die Weiterentwicklung des Konzepts Lebens-

raum Schule setzen, welches besonders geeignet ist, die begründeten Anliegen der Anzugstellenden im Klassenunterricht und im Schulhaus zu verwirklichen. Die Basler Schulen tun dies heute schon auf allen Stufen mit deutlich erkennbarer Wirkung: Sie fördern die sozialetischen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler im Regelunterricht – v.a. auch in den für erzieherische und gemeinschaftsfördernde Anliegen fest eingerichteten Klassenstunden – systematisch und machen in den Lernberichten auch Aussagen über das Sozialverhalten der Kinder und Jugendlichen in der Schule. Auf der Ebene der Schulhäuser sind schon zahlreiche Projekte realisiert worden. Erwähnt sei als Beispiel das Programm "Peacemaker", in dem Schülerinnen und Schüler zu Schulhaus-Mediatorinnen und -Mediatoren für friedliche und konstruktive Konfliktlösungen ausgebildet werden. Die vielfältigen Bemühungen der Basler Schulen zeigen Wirkung: Die meisten Klassen zeichnen sich durch ein spannungsfreies Klima und durch überdurchschnittliche Toleranz und Kooperationsfähigkeit aus. Die Abnehmer aus Wirtschaft und Gewerbe würdigen ausdrücklich, dass die Basler Schulen in dieser Hinsicht gute Wirkungen erzielen. Dies ist angesichts der ethnischen, religiösen und sozialen Heterogenität der Schülerschaft keine Selbstverständlichkeit.

Im Bereich der Primarschule startet das Erziehungsdepartement ein Projekt mit dem Ziel, den erfolgreichen Pilotversuch "Ethikunterricht am Primarschulhaus Bläsi" im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auf Schulhäuser mit ähnlicher Schüler- und Elternzusammensetzung auszuweiten. Mit diesem Versuch wurden in einem Schulhaus mit einem überwiegenden Anteil an Schülerinnen und Schülern, welche den Religionsunterricht nicht besuchen, seit 1998 Erfahrungen gesammelt, indem parallel zum Religionsunterricht ein durch die Lehrpersonen erteilter Ethikunterricht angeboten wurde. Die Evaluation dieses kostenaufwändigen Projekts zeigt, dass dieser Unterricht die Zielsetzungen der Anzugstellenden unterstützt wie auch von den Schülerinnen und Schülern, Eltern- und Lehrerschaft gut akzeptiert wird.

4. Zusammenfassung und Antrag

Der Regierungsrat teilt die Haltung der Anzugstellenden, wonach der staatlichen Schule im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags eine aktive Rolle bei der Vermittlung von Werten sowie bei der Entwicklung von ethischen Haltungen und gemeinschaftlichem Verhalten der Schülerinnen und Schüler zukommt. Die Werteerziehung durch die Schule konzentriert sich auf dem Hintergrund der Neutralitätspflicht des Staates auf sozialetische Ziele und auf das praktische Erlernen jenes Wissens, jener Fähigkeiten und jener Werthaltungen, die für das Zusammenleben in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich sind. Sie darf hingegen keine spezifischen religiösen oder weltanschaulichen Inhalte voraussetzen oder mit der Absicht vermitteln, Kinder oder Jugendliche davon zu überzeugen. Die schulische Werteerziehung soll – von den nachstehend erwähnten Ausnahmen abgesehen – wie bis anhin nicht im Rahmen eines speziell zu diesem Zweck eingerichteten Schulfaches erfolgen, sondern im Rahmen einer bewusst gestalteten Unterrichts- und Schulhauskultur, die im Schulalltag erlernen und erleben lässt, auf welchen ethischen Grundla-

gen unsere Gesellschaft beruht. Der Regierungsrat unterstützt die Basler Schulen in ihrer Zielsetzung, die Idee des Lebensraums Schule weiter zu entwickeln, welche besonders geeignet ist, die Anliegen der Anzugstellenden zu erfüllen. Im Bereich der Primarschule wird das Erziehungsdepartement ein Projekt starten mit dem Ziel, den erfolgreichen Pilotversuch "Ethikunterricht am Primarschulhaus Bläsi" auf Schulhäuser mit ähnlicher Schüler- und Elternzusammensetzung auszuweiten.

Gestützt auf diese Ausführungen, beantragen wir dem Grossen Rat, den Anzug Lukas Stutz und Konsorten betreffend Integration durch Religions- und Philosophie- / Ethikunterricht auf allen Schulstufen sowie den Anzug Anita Lachenmeier-Thüring und Konsorten betreffend Einführung des Faches Ethik parallel zum Religionsunterricht abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Vizepräsident

Der Staatsschreiber

Dr. Ueli Vischer

Dr. Robert Heuss